

## 11. Wahlperiode

### Beschluß

des Landtags vom 15. Dezember 1993

#### Auftrag des Untersuchungsausschusses

#### „Praxis der Überwachung, der Dokumentation und der Weitergabe von geheimhaltungsbedürftigen Erkenntnissen des von staatlichen Stellen kontrollierten Telefonverkehrs in Baden-Württemberg“

Der Landtag hat am 15. Dezember 1993 beschlossen, gemäß Artikel 35 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg einen Untersuchungsausschuß einzusetzen mit dem Auftrag,

zu untersuchen,

A.

1. wie viele Telefonüberwachungen in den Jahren 1989, 1990, 1991, 1992 und 1993 angeordnet wurden
  - auf Antrag von Polizeidienststellen des Landes
  - auf Antrag einer Staatsanwaltschaft
  - auf Antrag des Landesamtes für Verfassungsschutz
  - auf Antrag einer Bundesbehörde (ohne Nachrichtendienst)
  - auf Antrag eines Nachrichtendienstes des Inlandes
  - auf Antrag eines Nachrichtendienstes des Auslandes;wie oft und aus welchen Gründen einem Antrag auf Anordnung oder Verlängerung der Telefonüberwachung ganz oder teilweise nicht entsprochen wurde; in wie vielen Fällen die Richterschaft eine Ergänzung der Antragsbegründung verlangte; in wie vielen Ermittlungsverfahren des obengenannten Zeitraums und aus welchen Gründen die Überwachung eines Telefonanschlusses nach bereits erfolgter Einstellung einer Überwachungsmaßnahme erneut angeordnet wurde;
2. in welchem Umfang Erkenntnisse aus Abhörmaßnahmen des Verfassungsschutzes des Bundes und der Länder den Strafverfolgungsbehörden des Landes übermittelt und von diesen weiterverfolgt wurden;
3. in welchem Umfang und aus welchen Gründen in dem unter Ziffer 1 genannten Zeitraum Telefonüberwachungen außerhalb eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens stattfanden und -finden; welche Personen gegebenenfalls von diesem Umstand informiert wurden und werden;
4. welche Straftaten in den Anträgen nach Ziffern 1 und 2 jeweils Gegenstand des Verdachtes waren;
5. in wie vielen Fällen sich in dem in Ziffer 1 genannten Zeitraum der im Antrag beschriebene Verdacht nicht bestätigte und welche Konsequenzen sich daraus ergaben;
6. ob und inwieweit Erkenntnisse aus Abhörmaßnahmen nach § 100 a der Strafprozeßordnung in dem in Ziffer 1 genannten Zeitraum auch für präventivpolizeiliche Zwecke genutzt wurden;

7. in welchen Fällen in der 10. und 11. Legislaturperiode Personen von einer bestehenden oder zu erwartenden Telefonüberwachung Kenntnis erlangten, die nicht unmittelbar an den Ermittlungen beteiligt sind oder waren;
8. bei welchen Fallgestaltungen in der 10. und 11. Legislaturperiode in Baden-Württemberg die Leiter von Dienststellen und/oder Ministerien über Telefonüberwachungen informiert wurden und wie dies gegebenenfalls rechtlich zu bewerten ist;
9. a) bei welchen Fallgestaltungen und in welchem Umfang bei Telefonüberwachungen des in Ziffer 1 genannten Zeitraums die Anordnung verlängert wurde;  
b) ob und inwieweit die Unerläßlichkeit der Telefonüberwachung im Sinne von § 100 a StPO in dem in Ziffer 1 genannten Zeitraum besonders begründet wurde;  
c) in welchem Umfang und mit welchem Tatsachenvortrag die Erforderlichkeit von Eilanordnungen begründet wurde;  
d) inwieweit die anordnende und genehmigende Richterschaft Aktenkenntnis und Gelegenheit zur Überprüfung der Richtigkeit des Tatsachenvortrags hatte;  
e) inwieweit Richterinnen und Richter auf Probe und nicht im Strafrecht spezialisierte Richterinnen und Richter zur Anordnung und Bestätigung von Telefonüberwachungen eingesetzt wurden;  
f) ob und inwieweit die Polizei- und Justizbehörden des Landes in bezug auf Telefonüberwachungen gegen richterliche Einschränkungen oder Genehmigungsversagungen Rechtsmittel einlegten oder in sonstiger Weise bestimmte richterliche Entscheidungen zu vermeiden versuchten;
10. nach welchen Kriterien und auf wessen Veranlassung Abschriften über die abgehörten Gespräche angefertigt werden, wer Zugang zu diesen Unterlagen hat und auf welche Weise sie aufbewahrt wurden;
11. welche Gründe und Anhaltspunkte vorgelegen haben, um in den in der Landtagsdrucksache 11/2567 genannten neun Fällen der Staatsanwaltschaft Tübingen, die später zur Einstellung geführt haben, eine Telefonüberwachung anzunordnen;
12. ob und inwieweit die Verantwortlichen der beteiligten Behörden und Ministerien im Zusammenhang mit der Anordnung und Durchführung von Telefonüberwachungen ihren gesetzlichen Pflichten entsprochen haben;
13. welche Erkenntnisse in den anderen Ländern zu den Fragestellungen A. 1. bis 6. und 10. vorliegen;
14. a) wie viele Telefonüberwachungen in den Jahren 1989, 1990, 1991, 1992 und 1993 in Italien, den USA, Großbritannien und Holland angeordnet wurden;  
b) welche rechtlichen Voraussetzungen in diesen Staaten für die Telefonüberwachung gelten;  
c) in wie vielen Fällen in Italien, den USA, Großbritannien und Holland eine Telefonüberwachung ohne eine richterliche Anordnung, etwa im Rahmen des Consentual Monitoring angeordnet wurde;  
d) wie die Datenschutzbeauftragten oder entsprechende Institutionen in diesen Ländern die rechtlichen Voraussetzungen und die praktische Durchführung der Telefonüberwachung bewerten;
15. wie sich in den Jahren 1989, 1990, 1991, 1992 und 1993 die Kriminalität bei den Delikten entwickelt hat, zu deren Aufklärung die Telefonüberwachung eingesetzt werden darf;
16. welche Erfolge durch Telefonüberwachungsmaßnahmen ermöglicht worden sind;

## B.

1. wie lange und mit welchen Unterbrechungen im Fall Mario Lavorato (M. L.) ermittelt wurde;
2. über welche zeitliche Dauer sich die Telefonüberwachung bei L. erstreckt hat; wie oft diese Maßnahme verlängert wurde und welche Tatsachen für die Verlängerungen geltend gemacht wurden;
3. ob und inwieweit im Fall M. L. außerhalb eines förmlichen Ermittlungsverfahrens Ermittlungsmaßnahmen stattfanden;
4. welche Richter und Dienststellen der Staatsanwaltschaft bzw. Polizei an der Durchführung der Telefonüberwachung im Fall L. beteiligt waren;
5. wie viele Personen von der Telefonüberwachung und dem Inhalt der abgehörten Gespräche im Rahmen der Dienstgeschäfte Kenntnis hatten;
6. ob neben den Strafverfolgungsbehörden auch andere Behörden auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeschaltet oder benachrichtigt wurden;
7. wann der Betroffene von Telefonüberwachungen informiert wurde und von welchen Unterlagen er Gelegenheit bzw. keine Gelegenheit zur Kenntnisnahme hatte;
8. welche Personen bzw. Dienststellen der Strafverfolgungsbehörden Regierungsmitglieder in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt über die Telefonüberwachung bei L. informiert haben;
9. ob auch Erkenntnisse über die Inhalte der Ermittlungen, die aus den Telefonüberwachungen gezogen wurden – auch soweit dies Gesprächsinhalte mit unbeteiligten Dritten betroffen hat –, mitgeteilt wurden;
10. ob und inwieweit im Fall M. L. eine von der Hauptakte getrennte Sonderakte zur Telefonüberwachung geführt wurde, nach welchen Kriterien und auf wessen Veranlassung Abschriften von Telefongesprächen gefertigt wurden, wann und unter wessen Aufsicht nicht ermittlungrelevante Unterlagen vernichtet wurden, welche Unterlagen abgelegt, kopiert und gegebenenfalls wann an welche Empfänger weitergeleitet wurden;
11. ob neben den Herren Ministern Dr. Thomas Schäuble und Frieder Birzele weitere Regierungsmitglieder über geheimhaltungsbedürftige Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Telefonüberwachung bei M. L. informiert worden sind und gegebenenfalls aus welchen Gründen;
12. welche Mitglieder der Landesregierung aus welchem Grund, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang die ihnen übermittelten Informationen über geheimhaltungsbedürftige Überwachungsmaßnahmen bei M. L. an Dritte weitergegeben haben;
13. welcher Personenkreis die in Ziffer 11 beschriebenen Informationen erhalten hat und weshalb vergleichbare Personenkreise nicht informiert wurden;
14. ob und inwieweit auch andere der Geheimhaltung verpflichtete Personen geheimhaltungsbedürftige Ermittlungserkenntnisse an Dritte weitergegeben haben;
15. ob und inwieweit vor der Weitergabe von geheimhaltungsbedürftigen Erkenntnissen im Fall L. durch Regierungsmitglieder Einvernehmen über die Weitergabe mit den ermittelnden Stellen hergestellt worden ist;

16. wie das Verhalten von Justizminister Schäuble, soweit er Herrn Oettinger über die in diesem Verfahren laufende oder zu erwartende Telefonüberwachung informiert hat, rechtlich zu bewerten ist;
17. wie das Verhalten von Innenminister Birzele, soweit er Herrn Oettinger einen Hinweis zum Fall M. L. gab, rechtlich zu bewerten ist;
18. auf welchem Wege und durch welche Stellen der Landesverwaltung geheimhaltungsbedürftige Erkenntnisse aus dem Fall M. L. an Dritte, insbesondere an die Medien, weitergegeben worden sind;
19. ob der Landesregierung Erkenntnisse darüber vorliegen, wie der Journalist, der auf einer Veranstaltung der Landeszentrale für politische Bildung am 25. Oktober 1993 zur „Mafia-Kriminalität“ zur Ermittlung gegen M. L. Stellung genommen hat, an seine Informationen gekommen ist;
20. welche Vorkehrungen seitens der Straverfolgungsbehörden gegen die unbeabsichtigte Weitergabe von geheimhaltungsbedürftigen Erkenntnissen, insbesondere aus der Telefonüberwachung an Dritte, getroffen worden sind;
21. ob im Fall M. L. bei der Anordnung, Durchführung und Kontrolle der Telefonüberwachung und im Rahmen der sonstigen Ermittlungsmaßnahmen die verantwortlichen Personen in den Polizei- und Justizbehörden des Landes ihren gesetzlichen Pflichten entsprochen haben;

## C.

1. in wie vielen Fällen der Überwachung des Fernmeldeverkehrs aus Gaststätten und öffentlichen Telefonzellen des Jahres 1992 die Maßnahme zur Anklageerhebung wegen (gegebenenfalls welchen?) Katalogtaten führte und in wie vielen Fällen die Ermittlungsverfahren eingestellt wurden;
2. mit welchem Personalaufwand und mit welchen Kosten in Baden-Württemberg die Überwachung von öffentlichen Telefonzellen und Gaststättentelefonen sowie die Identifizierung der gesprächsführenden Person verbunden ist;
3. in welchem Umfang und in welchen zeitlichen Abständen die Tonbänder und Abschriften von im Jahr 1992 aufgezeichneten Telefongesprächen aus Gaststätten und Telefonzellen vernichtet bzw. zu den Akten genommen werden;
4. wie häufig die Richterschaft im Jahr 1992 die beantragte Überwachung von Telefonzellen und Gaststättentelefonen nicht antragsgemäß anordnete und wie gegebenenfalls diese Entscheidung im Einzelfall begründet wurde;
5. welche Gründe die in Landtagsdrucksache 11/2567 genannten 40 Telefonüberwachungen in Hotels und Gaststätten und 17 Telefonüberwachungen in Telefonzellen im Jahr 1992 gerechtfertigt haben;
6. ob die an der Überwachung von Gaststättentelefonen und öffentlichen Telefonzellen beteiligten Verantwortlichen von Behörden ihren gesetzlichen Pflichten entsprochen haben.

sowie

## D.

dem Landtag über die Untersuchungsergebnisse zu berichten, diese zu bewerten und Vorschläge über die künftige Regelung der Telefonüberwachung und der Weitergabe von Untersuchungsergebnissen sowie etwa erforderliche Ersatzfahndungsmaßnahmen zu unterbreiten.